

Grundsatzklärung der Norddeutsche
Landesbank Girozentrale zum
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Geschäftsmodell	3
3	Bedeutung der Menschenrechte und Umwelt	3
4	Umsetzung	4
5	Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten	5
5.1	Durchführung von Risikoanalysen	6
5.2	Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	6
5.3	Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern.....	6
5.4	Abhilfemaßnahmen	7
5.5	Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern	7
5.6	Beschwerdeverfahren.....	7
5.7	Dokumentation und Berichterstattung	8
5.8	Wirksamkeitskontrolle	8
6	Ergebnisse der Risikoanalyse	8
7	Kontinuierliche Weiterentwicklung	8
8	Anlage	9

1 Einführung

Dies ist die Grundsatzerklärung der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - („NORD/LB“) zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“). In dieser legt die NORD/LB ihr Handeln in Bezug auf Menschenrechte dar. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich der NORD/LB im In- und Ausland und ihrer Lieferanten und Dienstleister. Der eigene Geschäftsbereich der NORD/LB umfasst ihre in- und ausländischen Standorte sowie diejenigen konzernangehörigen Gesellschaften, auf die sie einen bestimmenden Einfluss ausübt.

2 Geschäftsmodell

Die NORD/LB gehört mit einer Bilanzsumme von 113 Mrd € zu den führenden deutschen Geschäftsbanken. Zu den Kerngeschäftsfeldern zählen strukturierte Finanzierungen im Energie- und Infrastruktursektor, die Flugzeugfinanzierung, das Firmenkundengeschäft, die gewerbliche Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie Privat- und Geschäftskunden. Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Die NORD/LB verfügt zudem über Niederlassungen in Düsseldorf, Hamburg, München und Schwerin.

Außerhalb Deutschlands ist die NORD/ LB mit einer Pfandbriefbank (NORD/LB Luxembourg SA Covered Bond Bank) in Luxemburg sowie mit Niederlassungen in London, New York und Singapur vertreten.

Die NORD/LB ist in Schwerin überwiegend im Firmenkundengeschäft als Verbundpartner der Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern tätig.

3 Bedeutung der Menschenrechte und Umwelt

Das Verständnis der NORD/LB und ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse beruhen auf dem LkSG sowie den in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen, insbesondere:

- Die Internationale Menschenrechtscharta, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- Den internationalen Regelungen zur Sicherung des Arbeitsschutzes und der Arbeitsplatzsicherheit am Arbeitsplatz

Die NORD/LB erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie die Grundsätze und Werte der NORD/LB einhalten.

Gleichermaßen unterstützt die NORD/LB ihre Mitarbeitenden darin, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die NORD/LB in ihren betrieblichen Aktivitäten, Dienstleistungen oder Geschäftsbeziehungen in Menschenrechtsverletzungen oder die Verletzung

umweltbezogener Pflichten involviert ist oder zu diesen beiträgt. Alle Mitarbeitenden können erwarten, dass sie vor Menschenrechtsverletzungen seitens der NORD/LB geschützt sind.

4 Umsetzung

Die NORD/LB ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst.

Als Unterzeichner des UN Global Compact bekennt sich die NORD/LB ausdrücklich zu den zehn international anerkannten Prinzipien des UN Global Compact zu den Aspekten Menschenrechte und Arbeitsbedingungen sowie Umweltschutz und Korruption in ihrem Einflussbereich umzusetzen in dem sie:

- die internationalen Menschenrechte achtet und unterstützt.
- sicherstellt, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen mitwirkt.
- die Vereinigungsfreiheit und die das Recht auf Kollektivverhandlungen wahrt.
- für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit eintritt.
- für die Abschaffung von Kinderarbeit eintritt.
- für die Abschaffung von Diskriminierung bei Anstellung oder Beschäftigung eintritt.
- im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgt.
- ein größeres Umweltbewusstsein fördert.
- die Entwicklung und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördert.
- gegen alle Arten der Korruption eintritt, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Die NORD/LB hat sich der United Nations Environment Programme Finance Initiative, (UNEP FI) angeschlossen. Über diese Initiative unterstützt die NORD/LB die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Dienstleistungen des Finanzsektors.

Über die Anwendung der jeweils gültigen Gesetze und regulatorischen Anforderungen hinaus orientiert sich die NORD/LB an führenden internationalen und nationalen Standards und bezieht diese in ihr Handeln ein, insbesondere:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Kernarbeitsnormen der ILO (International Labour Organisation)
- UN Leitprinzipien für Wirtschafts- und Menschenrechte
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Beachtung der Menschenrechte setzt die NORD/LB mit einer internen Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechten um, Risiken für Menschenrechte vorzubeugen oder zu minimieren sowie Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Zur Erreichung dieses Zieles hat die NORD/LB angemessene Maßnahmen in ihren eigenen Geschäftsbereich und in ihre Beschaffungsprozesse implementiert. Die eigenen Beschäftigten sowie

Beschäftigte unserer Dienstleister und Lieferanten stehen dabei im Fokus jeder Maßnahme. Der NORD/LB ist es dabei ein besonderes Anliegen die Interessen potenziell Betroffener in allen Bereichen miteinzubeziehen und zu beachten.

Durch die Anwendung der Richtlinie erreicht die NORD/LB:

- die Sicherstellung von Strukturen und Verantwortlichkeiten
- die Bedeutung von Menschenrechtsanforderungen für Mitarbeitende, Marktpartner sowie die Gesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen,
- den Mitarbeitenden und Marktpartnern hinsichtlich potentieller Menschenrechtsverstöße Orientierung zu geben,
- Prozesse zur Herstellung von Transparenz, zur Bewertung und Analyse und zur Überwachung potentieller Menschenrechtsverstöße weiterzuentwickeln sowie
- die Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten im Beschwerdemanagement sicherzustellen.

Mit der systematischen Berücksichtigung von Menschenrechten und Arbeitsnormen in ihrer Geschäftstätigkeit will die NORD/LB die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem Einflussbereich aktiv fördern, maßgeblich in den Bereichen

- Achtung der Menschenrechte der eigenen Mitarbeitenden,
- Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen durch ihre Geschäftsbeziehungen mit Kunden,
- Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen durch ihre direkten Geschäftsbeziehungen mit Dienstleistern und Lieferanten.

Entsprechend sind auch die Menschenrechte und der Schutz der Umwelt in die Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) der NORD/LB integriert.

5 Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten

Die NORD/LB hat ein Risikomanagement bezüglich Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette etabliert. Das Risikomanagement gliedert sich in die Unterprozesse Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeitsprüfung sowie Dokumentation und Berichterstattung. Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich über das Risikomanagement informiert.

Für die Achtung der Menschenrechte hat die NORD/LB daher menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse als integrale Bestandteile in ihrer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert, u. a. durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten.

Die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens ist ein kontinuierlicher Prozess und wird in Form von Risikoanalysen stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt.

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen fließt in die unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl und das

Geschäftspartnermanagement mit ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen. Darüber hinaus nutzt die NORD/LB die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen.

Die NORD/LB erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Dienstleistern und Lieferanten den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Dienstleistern und Lieferanten erwartet die NORD/LB ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren

5.1 Durchführung von Risikoanalysen

Die NORD/LB führt einmal jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich und Zulieferer durch.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden hierfür zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Dieses sind im wesentlichen Branchen und Länderrisiken. Wurde dabei ein relevantes Risiko ermittelt, wird im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse in Bezug auf die Geschäftsbeziehung und Geschäftsgegenstand unter Beachtung der Angemessenheitskriterien durchgeführt.

5.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die NORD/LB aufgrund der abgeschlossenen Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

5.3 Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Wenn die NORD/LB aufgrund der abgeschlossenen Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellt, wird sie unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der NORD/LB bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,

- die Einholung der vertraglichen Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben der NORD/LB einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Durchführung anlassbezogener Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

5.4 Abhilfemaßnahmen

Im Falle einer von der NORD/LB festgestellten bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. In Bezug auf den unmittelbaren Zulieferer wird im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

5.5 Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern

Wenn die NORD/LB substantiierte Kenntnis über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erlangt, werden anlassbezogen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Durchführung einer Risikoanalyse,
- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist
- Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und
- gegebenenfalls entsprechende Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung.

5.6 Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken oder bereits eingetretenen Verletzungen zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die NORD/LB ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der NORD/LB erreichbar ist - <https://www.nordlb.de/rechtliche-hinweise/hinweise/-beschwerden-an-die-nord/lb> -, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der NORD/LB geben.

Eine entsprechende Verfahrensordnung mit der Beschreibung zum Umgang mit Beschwerden ist an gleicher Stelle veröffentlicht.

5.7 Dokumentation und Berichterstattung

Die NORD/LB dokumentiert kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der NORD/LB für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

5.8 Wirksamkeitskontrolle

Die NORD/LB prüft die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens einmal jährlich sowie anlassbezogen.

6 Ergebnisse der Risikoanalyse

Aus der Risikoanalyse für die Zulieferer ergeben sich vereinzelt nur abstrakte Risiken, die aus Branchenrisiken verbunden mit Länderrisiken resultieren und Nebendienstleistungen in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen der Bank darstellen. Aus der abgeschlossenen Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich ergeben sich in Bezug auf die eigenen Mitarbeitenden keine konkreten Risiken.

7 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und ggf. darauf fußende Maßnahmen.

Hannover, 5. Dezember 2023

Der Vorstand

8 Anlage

Unternehmen, auf die die NORD/LB einen bestimmenden Einfluss ausübt

- NORD/FM Norddeutsche Facility-Management GmbH, Hans-Böckler-Allee 1, 30173 Hannover
- NORD/LB Leasing GmbH, Markt 12, 26122 Oldenburg
- NORD/LB Luxembourg SA Covered Bond Bank, 7 Rue Lou Hemmer, 1748 Findel Niederaanven, Luxemburg
- KreditServices Nord GmbH, Friedrich-Wilhelm-Platz, 38100 Braunschweig
- Finpair GmbH, Friedrichswall 10, 301259 Hannover
- Caplantic, Adenauerallee 10, 30175 Hannover